

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0540

vom 31. März 2015

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 16. April 2015

6	2015/083	Verfahrenspostulat von Hannes Schweizer, SP: Gerichtsentscheide umsetzen
://: Das Verfahrenspostulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
7	2014/016	Postulat von Sabrina Corvini-Mohn, CVP/EVP-Fraktion: Wein als Kulturgut – Auszeichnung zum "Baselbieter Staatswein"
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
9	2014/018	Postulat der SP-Fraktion: Honorar-Affäre: Weitere Massnahmen sind nötig.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
13	2014/355	Postulat von Brigitte Bos-Portmann, CVP: Ergänzung des Baselbieter-Liedes.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage)		
14	2014/333	Motion von Urs-Peter Moos, BDP: Vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft.
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
15	2014/336	Postulat von Marc Bürgi, BDP: Vertiefte Zusammenarbeit mit Basel-Stadt.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
16	2014/337	Verfahrenspostulat von Marc Joset, SP: Gemeinsame Kommissionen Landrat BL / Grosser Rat BS.
://: Das Verfahrenspostulat wird Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
17	2014/286	Postulat von Siro Imber, FDP: Binationaler Status des badischen Flughafens Lahr.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
23	2014/335	Motion von Andreas Dürr, FDP: Strassensanierungen: Gleichbleibendes Spurangebot oder leistungsfähige Umfahrung der Baustellen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

25	2014/350	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke.
://: Die Motion wird mit der Landratsvorlage 2015/071 zur Überweisung und zur Abschreibung beantragt (s. LRV 2015/071).		
28	2014/364	Postulat von Rolf Richterich, FDP: Prüfung einer Kernumfahrung von Laufen.
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
31	2014/398	Motion von Andreas Dürr, FDP: Kontrolle der Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
32	2014/405	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Gesuchs-Vereinfachung für Swisslos-Fonds-Gelder.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
34	2014/377	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: 50% des Gewinnanteils der Nationalbank zur Schuldenrückzahlung verwenden.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
35	2014/399	Motion von Pia Fankhauser, SP: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
36	2014/402	Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne: Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
37	2014/403	Postulat von Marie-Theres Beeler, Grüne: Streichung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene - für eine faire Anwendung des Gesetzeswillens bei geschiedenen Partnern.
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
38	2014/378	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne: Überprüfung Wirtschaftsoffensive.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
39	2014/400	Motion von Marianne Hollinger, FDP: Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

40	2014/425	Motion von Franz Meyer, CVP: Spital stärken - griffige Eignerstrategie endlich festlegen!
://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
41	2014/427	Postulat von Caroline Mall, SVP: Alternativen zu Methylphenidat prüfen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
42	2014/380	Postulat von Caroline Mall; SVP: Finanzierung Theater Basel breiter abstützen.
://: Das Postulat wird Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
43	2014/401	Motion von Sandra Sollberger, SVP: Schloss Wildenstein mit dem Jahrhunderte alten Eichenwytwald gehört ins UNESCO Welterbe.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
44	2014/428	Postulat von Marc Joset, SP: Lehrplan 21: Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer.
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
51	2014/225	Postulat von Rahel Bänziger Keel, Grüne Fraktion: Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitssystem.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
52	2014/281	Postulat von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion: Ambulante ärztliche Grundversorgung: wohin steuert der Kanton Basel-Landschaft?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
54	2015/011	Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Kompetenzordnung, welche Risiken berücksichtigt.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
55	2015/050	Motion von Rahel Bänziger Keel, Grüne: Sofortige Sanierung aller Radonbelasteten Schulhäusern.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
56	2015/010	Motion von Oskar Kämpfer, SVP: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung.
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
57	2015/020	Postulat von Regina Werthmüller, Grüne: Zeitlich gestaffelter Arbeitsbeginn bei kantonalen Institutionen und Schulen.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

58	2015/049	Motion von Gerhard Schafroth, glp: Verzugs- und Vergütungszins der Staatssteuer an die direkte Bundessteuer anpassen.
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
59	2015/056	Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste.
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

**Auszug aus dem Protokoll des Büros des Landrates
des Kantons Basel-Landschaft**

997

Nr. 744

vom 19. März 2015

**5. Verfahrenspostulat 2015/083 von Hannes Schweizer: Gerichtsentscheid umsetzen;
Antrag an den Landrat**

Hannes Schweizer tritt in den Ausstand.

Die am 5. März 2015 vom Büro in Auftrag gegebenen Abklärungen durch die Landeskanzlei haben ergeben, dass es für die Umsetzung des im Verfahrenspostulat 2015/083 genannten Kantonsgerichtsurteils nötig ist, dass vorab die Gemeinde Hemmiken gewisse Nachweise erbringt – prioritär die Stabilität der Ablagerungen in der Grube Wischberg –, und diese Nachweise konnte die Gemeinde gemäss Auskünften der Bau- und Umweltschutzdirektion bis dato nicht erbringen, weil sie mit immer neuen Rechtsmitteln verunmöglicht worden seien.

Mit dem noch hängigen Baugesuch für Sondierbohrungen hat die Gemeinde einen neuen Anlauf genommen, aber auch dieser wurde mittels Einsprache blockiert; derzeit ist auch dieses Verfahren zugunsten des «Runden Tisches» sistiert.

Im Falle eines Scheiterns des «Runden Tisches» werden alle hängigen Verfahren wieder aufgenommen, und der Fristenlauf wird fortgesetzt.

Weil das Gewaltentrennungsgebot es gebietet, dass der Landrat und auch seine Geschäftsprüfungskommission sich nicht zu laufenden Gerichtsverfahren äussern, ist eine Überweisung des Verfahrenspostulats nicht angezeigt.

::: Das Büro beantragt dem Landrat mit 5:1 Stimmen bei einer Enthaltung, das Verfahrenspostulat abzulehnen.

Verteiler:

– Landeskanzlei (Abt. Regierungsgeschäfte [Stellungnahmen])

Landeskanzlei

Leiter Ratsdienst:





Liestal, 11. März 2015/ CG

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **13**

Vorstoss Nr. **2014-355**; **Postulat von Brigitte Bos-Portmann, CVP**

Titel: **Ergänzung des Baselbieter-Liedes**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Neben der Landeshymne kennt die Schweiz eine Vielzahl an Orts-, Regional- und Kantonsliedern. Gleich wie die Landeshymne sind diese jedoch nicht auf gesetzlicher Ebene verankert. Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche diese Lieder als Hoheitszeichen oder Symbol des Landes, einer Region, eines Kantons oder Ortes verankert und schützt. Während der Bundesrat am 1. April 1981 beschloss, den Schweizerpsalm in seinem Zuständigkeitsbereich zur offiziellen Landeshymne zu erklären, und die Kantone dazu einlud, sich in ihrem Bereich im gleichen Sinne zu entscheiden, wurden Kantonslieder vonseiten der Kantonsregierungen nie offiziell bestätigt. Sie besitzen keinen offiziellen Status, sondern sind Teil des historisch gewachsenen Liederguts der Region. Auch diejenige Version des Baselbieter-Liedes mit vier Strophen, das 1901 Eingang in die Gesangsbücher fand, wird von der Baselbieter Bevölkerung bei offiziellen Anlässen gesungen, jedoch nicht als offizielle Version amtlich bestätigt. Deshalb erfuhr das Baselbieter-Lied seit seiner Komposition 1887 als „Chränzli-Lied“ vonseiten der Bevölkerung auch verschiedene – zumeist politisch motivierte – inoffizielle Veränderungen, bei denen Strophen ergänzt oder weggelassen wurden. Welche Version des Kantonslieds und wie viele Strophen desselben man singt, hängt auch heute vom Anlass und den daran beteiligten Akteurinnen und Akteuren ab.

Mit einer textlichen Anpassung und Ergänzung des Baselbieter-Liedes der Zugehörigkeit des Laufentals zum Baselbiet Rechnung zu tragen, ist somit durchaus möglich. Dies zu entscheiden und zu realisieren fällt allerdings nicht in den Kompetenzbereich der Kantonsregierung. Sie äussert sich demnach auch nicht zu den 2004 eingereichten Vorschlägen. Der Regierungsrat empfiehlt der Postulantin stattdessen, ihr Anliegen Institutionen, Organisationen, Verbänden, Vereinen, Komitees und Medien im Kanton vorzutragen und diese zu animieren, das Anliegen aufzugreifen. Wie von der Postulantin in den Medien selbst vorgeschlagen, erscheint das 2019 anstehende Jubiläum der 25-jährigen Zugehörigkeit des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft als besonders geeigneter Zeitpunkt für ein solches Vorhaben. Ob eine neue Version des Baselbieter-Liedes kantonsweit Erfolg hat und sich im Laufe der Zeit zu einer neuen offiziellen Version entwickelt, obliegt der Motivation und dem Entscheid der Bevölkerung.

3. Fazit

Dem Regierungsrat kommt aus kulturpolitischen und ordnungspolitischen Gründen keine Kompetenz zu, über eine textliche Anpassung und Ergänzung des Baselbieter-Liedes zu beschliessen. Hier geht es um zu lebende Volkskultur, auf die nicht mit regierungsrätlichen oder landrätlichen Dekreten eingegriffen werden kann.



Liestal, 9. März 2015

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **14**

Vorstoss Nr. **2014-333 Urs-Peter Moos, GLP/BDP-Fraktion**

Titel: **Für vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär möchte den Regierungsrat beauftragen, gesetzlich zu regeln, dass die Landrats- und Regierungsratswahlen sowie die Wahlen in den Gemeinden jeweils nicht vor März eines Wahljahres stattfinden und alle Ämter bis zum 30. Juni des Wahljahres besetzt sind. Allenfalls solle der Beginn einer neuen Legislatur auf den 1. August resp. 1. September des Wahljahres verlegt werden.

In der Begründung seiner Anliegen moniert der Motionär, dass die Vorwahlzeit jeweils in den Winter falle und die Vorweihnachts- und Weihnachtszeit „verpolitisiert“ werde.

Die kantonalen Gesamterneuerungswahlen lagen 2015 so nahe wie wohl noch nie am Jahreswechsel. Dies hat verschiedentlich zur Frage geführt, ob die Wahlen nicht auch später hätten stattfinden können. Die Landeskantlei hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Wahlwochenenden unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte erfolge. So ist zu vermeiden, dass Wahlwochenenden in Ferien oder auf Feiertage fallen oder dass sie in zeitlicher Nähe zu Terminen des Bundes, an welchen Sachabstimmungen stattfinden, zu liegen kommen.

Letzteres gilt, da ansonsten eine Konfusion bei den Stimmberechtigten zu befürchten wäre, die zur selben Zeit mehrere Stimmrechtsausweise für verschiedene Termine zu Hause hätten. Die Notwendigkeit der Koordination mit den Sachabstimmungsterminen des Bundes führt dazu, dass die kantonalen Wahlen nicht näher als 4 Wochenenden an die Abstimmung des Bundes heranrücken können. Denn gemäss § 4 des Gesetzes vom 7. September 1981¹ über die politischen Rechte müssen die Gemeinden den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise spätestens 3 Wochen vor einem Abstimmungsdatum zustellen.

Ein kombiniertes Datum für eidgenössische Sachabstimmungen und kantonale oder kommunalen Gesamterneuerungswahlen, für die es nur einen Stimmrechtsausweis brauchen würde, wird in der Regel vermieden, damit die Wahlbüros nicht übermässig belastet werden, wodurch es zu Fehlern bei der Resultatfeststellung kommen könnte.

Im Weiteren ist für den Regierungsrat wesentlich, neu gewählten Mitglieder von Legislative und Exekutive nicht weniger als drei Monate Zeit einzuräumen, ihre Angelegenheiten zu

¹ SGS 120, GS 27.820

regeln, bevor sie ihr neues Amt antreten. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Legung der Wahltermine in den März nicht immer möglich.

Bei Verschiebung des Amtsantritts auf den 1. August würden die Wahlen in den April also auf die Osterzeit fallen, was kaum wünschenswert erscheint. Bei Amtsantritt 1. September würden die Wahlen selbst in den Mai fallen. Es wäre die Kollision mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin zu vermeiden, die Mai-Feiertage kämen als Termine nicht in Frage und die Vorwahlzeit würde sich ebenfalls mit den Osterferien überschneiden. Auch dieser Zeitpunkt wäre für die Wahlen also nicht optimal.

Insgesamt hält der Regierungsrat das Problem der Winterwahltermine im Kanton Basel-Landschaft für überschaubar, zumal im Jahr 2019 die Fasnachtsferien am 3. März beginnen und der Wahltermin damit über 2 Monate nach Weihnachten liegen wird. Er kann zudem nicht erkennen, dass die Vorschläge des Motionärs, den Amtsantritt auf 1. August oder 1. September zu verschieben, die Festlegung der Wahltermine vereinfachen würde.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **15**

Vorstoss Nr. **2014/336**

Titel: **Postulat von Marc Bürgi, BDP: Vertiefte Zusammenarbeit mit Basel-Stadt**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Vorstoss 2014/336 zur vertieften Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt wurde in der unmittelbaren Folge der Abstimmung über die Prüfung der Fusion im Landrat eingereicht. Der Regierungsrat hat sich bereits vor dieser Abstimmung zu einer Weiterentwicklung der Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt bekannt und in einem ersten Schritt die konzeptionelle Vorarbeit dazu übernommen, um auf dieser Basis mit dem Kanton Basel-Stadt das Gespräch aufzunehmen. Der Regierungsrat hat zudem im Rahmen der Landratssitzung unmittelbar nach der Abstimmung eine Erklärung zur Weiterarbeit an der Partnerschaft abgegeben und in dieser noch einmal bekräftigt, dass an der Partnerschaft weitergearbeitet werden muss. Dabei sollen für die Zusammenarbeit nicht nur der Kanton Basel-Stadt, sondern wo sinnvoll und möglich auch die anderen Kantone und die Nachbarn im grenznahen Ausland einbezogen werden.

In dieser Erklärung hat sich der Regierungsrat gegen einen breiten „Wunschekatalog“ und für eine klare Priorisierung ausgesprochen, wofür vor allem finanzpolitische Überlegungen im Vordergrund stehen. Die Möglichkeiten für die partnerschaftliche Zusammenarbeit sind nicht ausgeschöpft. Aber nicht alles, was wünschbar ist, ist auch finanzierbar. Mittel und Möglichkeiten der beiden Partner sind bei der Weiterarbeit zu berücksichtigen.

Kooperationsbedarf wird besonders dort gesehen, wo es um die Funktionstüchtigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Ausstrahlungskraft der Region geht.

Prognosen zu Einsparpotentialen, wie sie im Postulat gefordert werden, sind ein anspruchsvolles Unterfangen und erfordern entsprechende Ressourcen. Diese Ressourcen sind zurzeit in der Verwaltung nicht vorhanden, da die Kräfte darauf verwendet werden, den Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen.

Die Weiterarbeit an der Partnerschaft ist bereits im Gange und erfolgt fokussiert auf die zentralsten Aspekte. Eine umfassende Auslegeordnung im Sinne dieses Postulats würde erhebliche Ressourcen binden und den Prozess der Weiterarbeit aufhalten.

Auszug aus dem Protokoll des Büros des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

998

Nr. 745

vom 19. März 2015

6. **Verfahrenspostulat [2014/337](#) von Marc Joset: Gemeinsame Kommissionen Landrat BL/ Grosser Rat BS; Antrag an den Landrat**

Gemäss Auskunft des Parlamentsdienstes des Kantons Basel-Stadt vom 11. März 2015 ist in Basel-Stadt, entgegen der Ankündigung im Verfahrenspostulat, kein ähnlich oder gleich lautender Vorstoss eingegangen. Nach Ansicht des Büros wäre das aber die Voraussetzung, kantonsübergreifend die Schaffung gemeinsamer Kommissionen zu prüfen.

Immerhin gibt es schon seit längerem die Möglichkeit, gemeinsame Kommissionssitzungen zur Beratung partnerschaftlicher Geschäfte abzuhalten, wovon auch Gebrauch gemacht wird.

Was die Schaffung einer speziellen Regio-Kommission angeht, so hat bereits die Spezialkommission Parlament und Verwaltung in ihrer Vorlage 2009/360 vom 9. Dezember 2009 einstimmig die Schaffung einer «Kommission für Aussenbeziehungen» beantragt. Der Landrat hat diesen Vorschlag aber an seiner Sitzung vom 11. März 2010 mit 52:18 bei 6 Enthaltungen sehr deutlich abgelehnt.

://: Das Büro beantragt dem Landrat einstimmig, das Verfahrenspostulat 2014/337 abzulehnen.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- Landeskanzlei (rg, cm, ak)

Landeskanzlei

Leiter Ratsdienst:





Liestal, 27.01.2015/ 16.09.2014/BUD/REA/ta

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2014/286 - Postulat**

Titel: **Binationaler Status des badischen Flughafens Lahr**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat lehnt die Entgegennahme des Postulats ab, weil er unmissverständlich der Auffassung ist, dass damit im Zusammenhang mit den derzeitigen Auseinandersetzungen um den EuroAirport betreffend Steuerfragen ein ganz falsches Signal gesetzt würde. Der auf Basis eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich nach dem 2. Weltkrieg konstituierte und gebaute binationale Flughafen hat sich zu einem veritablen Wirtschaftsfaktor für die gesamte trinationale Agglomeration entwickelt und etabliert. Er generiert zahlreiche direkte und indirekte Arbeitsplätze und ist wichtiger Standort für internationale import- sowie exportorientierte Unternehmungen. Dies gilt für die Personenbeförderung und den Frachttransport (insbes. Express-Fracht).

Die nunmehr erfolgte Eskalation zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend der Fragen der Steuerhoheit am EuroAirport hat nun eine Phase erreicht, in welcher diplomatische Bemühungen auf beiden Seiten auf Hochtouren laufen. Das relativ autoritative Schreiben aus Paris von Mitte Juli 2014 wurde vom Bund Ende August mit einem Schreiben von Herrn Staatssekretär Rossier beantwortet, es besteht gegenwärtig ein Schwebezustand.

Der EuroAirport funktioniert grundsätzlich normal weiter (ausser dass gewisse Investitionen einstweilen zurückgestellt werden). Solange nicht klar ist, wie es letztlich auch in Bezug auf die Steuerfragen am EAP weiter geht, erscheint es grundsätzlich nicht opportun, durch Prüfungen, wie im Postulat gefordert, die laufenden Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu gefährden. Es ist viel wirkungsvoller, dem EAP den Rücken zu stärken und dabei auf den binationalen Charakter dieses Flughafens, welcher immerhin auch dritter Landesflughafen der Schweiz ist, zu pochen und dies zu unterstreichen.

Die Kantone BS und BL, das Elsass sowie zugewandte Organisationen (TEB etc.) versuchen durch Resolutionen, Interventionen etc., den Bund bei den Verhandlungsbemühungen für eine einvernehmliche Steuerlösung zu unterstützen.

Materiell muss auch berücksichtigt werden, dass die heute wohl weltweit einzige solche Konstellation am EAP dazu geführt hat, dass es auf Territorium eines Drittlandes überhaupt einen schweizerischen Sektor mit schweizerischen Behörden und Kontrollrechten nach schweizerischem Recht gibt. Der EAP war und ist effektiv ein binationales Gebilde, das auch gemäss Wortlaut des Staatsvertrags, den beteiligten Interessen von Frankreich und der Schweiz dient und zu welchem Frankreich einerseits primär das Land, die Schweiz andererseits primär die Infrastruktur beigetragen hat.

Die verlangten Prüfungen können gar nicht vom Regierungsrat vorgenommen werden, weil diesbezüglich die Bundesbehörden in Berlin und Bern zuständig sind. Fragen des schweizerischen Zoll-Status oder Zoll-Sektors im Ausland mit den entsprechenden aussenpolitischen Implikationen sind nicht Kantonssache (Bundesverfassung).



Liestal, 01.12.2014/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2014/335 - Motion**

Titel: **Strassensanierungen: Gleichbleibendes Spurangebot oder leistungsfähige Umfahrung der Baustelle**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Aufrechterhaltung der Spurangebote oder die Einrichtung einer leistungsfähigen Umfahrung der Baustellen kann aus Platzgründen nicht in jedem Fall gewährleistet und deshalb auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Umfahrungsstrassen sind mit sehr hohen Kosten verbunden, zudem besteht vor allem in den urbanen Gebieten keine Möglichkeit eine provisorische Strasse einzurichten. Mögliche Verkehrsführungen werden bereits bei den Planungen mit den verschiedenen Vertretern der Strassenbenutzer, dem anstossenden Gewerbe und der Polizei vorgängig geprüft. Umfahrungen werden wenn immer möglich angeboten, entsprechend signalisiert und breit kommuniziert.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Baustellen zeitweise Behinderungen im Verkehrsfluss verursachen können, weist aber darauf hin, dass der Werterhalt der Infrastruktur nicht vernachlässigt werden darf. In §43a des kantonalen Strassengesetzes betreffend Verkehrsstaus, ergänzt nach der angenommenen Anti-Stau-Initiative vom 18. Mai 2003, werden Teile der Motion damit bereits erfüllt. Dies sind:

- Planung und Umsetzung von Verkehrsleit-Massnahmen unter umfassender Berücksichtigung der möglichen Szenarien wie Grossveranstaltungen, Ferienverkehr usw.
- Erarbeitung von vorsorglichen Massnahmen- und Einsatzplänen für unvorhersehbare Engpässe und –blockaden bei Unfällen usw.
- Sicherstellung Zusammenarbeit der zuständigen kant. Behörden sowie Zusammenarbeit mit zuständigen ausserkantonalen Stellen
- Bereitstellung und Ersatz von ausreichendem Fachpersonal und technischen Mitteln

Der Regierungsrat möchte die Auswirkungen prüfen und dem Landrat eine Vorlage mit den entsprechenden Folgen technischer und finanzieller Art aufzeigen.



Liestal, 05.12.2014, KB

Landratssitzung vom **16. April 2015**; Traktandum **31**

Vorstoss Nr. **2014-398**

Titel: Motion: Kontrolle der Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

In Art. 61 Abs. 3 des [Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge \(BVG, SR 831.40\)](#) ist festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, welche in ihrer Tätigkeit **keinen Weisungen** unterliegt. Das Anliegen des Motionärs, die Einführung einer Weisungsbefugnis der Parlamente oder der Regierungsräte bezüglich der Gestaltung der Gebühren widerspricht somit der Intention der Bundesgesetzgebung und ist abzulehnen. In der [Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge \(Strukturereform\)](#) wird zu den Änderungen von Art. 61 BVG ausgeführt (Seiten 5703f), dass die rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung zur Vermeidung von Interessenskonflikten diene. Gemäss Botschaft des Bundesrates bestehe für den kantonalen Gesetzgeber eine Ermessensfreiheit bezüglich der Einschränkung der Unabhängigkeit in folgenden Bereichen: Verpflichtung zur Berichterstattung, Genehmigung der Ernennung von zuständigen Personen, Entlohnung des Personals, Gebührenfestsetzungsverfahren und mögliche Rechtsform. Der Bundesrat hält zugleich fest, dass die Aufsichtsbehörde keinesfalls weisungsgebunden sein darf und das Personal darf nicht von der Budgetpolitik des Kantons abhängen.

Die Regierungen beider Basel haben sich denn auch in § 5 Abs. 4 des Vertrags über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SGS 211.2) die Genehmigung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates vorbehalten und in § 12 das Personal den gesetzlichen Vorschriften des Sitzkantons unterstellt. In § 17 wird das Verfahren zur Gebührenberechnung festgelegt. Damit sind die Möglichkeiten des Kantons zur Beeinflussung der Gebührenhöhe ausgeschöpft.

In der [LRV 2011-172](#) zur Genehmigung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 31. Mai 2011 wird zu den Gebühren ausgeführt (Seite 5), dass aufgrund der von Bundesrecht geforderten finanziellen Unabhängigkeit der neuen Anstalt die Gebührenfestlegung in der Kompetenz des Verwaltungsrats liege. Sobald der Reservefonds den geforderten Umfang erreicht und das Dotationskapital zurückbezahlt ist, dürfen die Gebühren grundsätzlich nicht mehr als die Kosten decken. Eine gerichtliche Überprüfung der Gebühren bleibe jederzeit

möglich. Solche Überprüfungen haben bereits stattgefunden und es hat sich in allen Fällen gezeigt, dass die Gebührenhöhe gerechtfertigt war.

Aufgrund des Bundesrechts ist somit eine politische Kontrolle und Genehmigung der Gebühren nicht vorgesehen. Die Gebühren der BSABB werden allerdings im Rahmen des Berichts der BSABB an den Landrat (Landratsentscheid vom 05.03.2015) und der Behandlung der als Postulat überwiesenen Motion 2014-126 fundiert untersucht und dem Landrat darüber Bericht erstattet werden.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.